

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP) und Sebastian Czaja (FDP)**

vom 10. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2021)

zum Thema:

**Umgang mit den Corona-Soforthilfe-Rückzahlungen**

und **Antwort** vom 28. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP) und Herrn Abgeordneten  
Sebastian Czaja (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10356  
vom 10. Dezember 2021  
über Umgang mit den Corona-Soforthilfe-Rückzahlungen

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Senatsverwaltung:

Die sachgerechte Bewertung der nachfolgenden Antworten dieser Schriftlichen Anfrage, die im Kontext der Hauptausschussvorlage vom 1.12.2021 zur roten Nummer 0061 steht, ist nur im Zusammenhang mit den Entwicklungen und Entscheidungsbedarfen im Frühjahr 2020 möglich. Aus diesem Grund wird dieser zusammengefasst der Antwort vorangestellt und stellte sich wie folgt dar:

Am 14.03.2020 mussten nach Beschluss des Berliner Senats sämtliche Kultureinrichtungen, Sportplätze, Fitnessstudios, Clubs und Bars aufgrund der Gefahr durch den Corona Virus schließen.

Am 18.03.2020 wurde im Land Berlin der erste Lockdown mit weiteren Schließungsanordnungen des Einzelhandels und weiterer Branchen verordnet. Dies führte unmittelbar zu erheblichen Umsatzausfällen bei den betroffenen Berliner Unternehmen und Selbstständigen.

Am 19.03.2020 beschloss der Senat von Berlin deshalb gemäß § 10 Nr. 7 GO Sen (Geschäftsordnung des Senats) i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Buchstabe b und § 30 GGO II (Gemeinsame Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung Teil II) die Ausgestaltung eines Landesprogramms zur Unterstützung von besonders von der Corona-Krise betroffenen Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberuflerinnen und Freiberuflern und Solo-Selbständigen vor allem aus den Bereichen Handel und Dienstleistung, Kultur, Kreativwirtschaft, Tourismus, Gesundheit, Soziales, Gleichstellung und Sport und erklärte, dass dieses mit dem ebenfalls in Ausarbeitung befindlichen Bundeshilfen ergänzt werden soll.

Mit Schreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) wurde die IBB (Investitionsbank Berlin) am 23.03.2020 § 6 Abs. 4 Investitionsbankgesetz mit der Durchführung des Zuschussprogramms „Soforthilfe II“ beauftragt.

Hierfür wurden gemäß § 37 LHO (Landeshaushaltsordnung) außerplanmäßige Ausgaben durch die Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) zugelassen, was vorher dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 HG (Haushaltsgesetz) 2020/ 2021 im Konsultationsverfahren zur Kenntnis gegeben wurde.

Am 25.03.2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) allen Ländern ein Muster für die Verwaltungsvereinbarung zur Corona-Soforthilfe übermittelt. Im Ergebnis ist die Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Senat auf die Belange in Berlin kurzfristig umgestellt worden.

Aufgrund der weit fortgeschrittenen Verhandlungen und des dringenden Handlungsbedarfs aufgrund der seit dem 14.03.2020 bestehenden wirtschaftlichen Einschränkungen wurde nach Abschluss der technischen Arbeiten in Abstimmung mit dem BMWi auf Leitungsebene sowohl das Landes- als auch das Bundesprogramm Corona-Soforthilfe gestartet und ab dem 27.03.2020 sowohl der pauschale Landeszuschuss i.H.v. 5.000 € als auch der bereits feststehende Bundeszuschuss i.H.v. bis zu 9.000 € bzw. 15.000 € ausgezahlt.

Am 31.03.2020 wurde die entsprechende Verwaltungsvereinbarung durch die Hausleitungen des BMWi und der SenWiEnBe abgeschlossen. Hiernach erfolgte die rückwirkende Erstattung der bisher gewährten Hilfen durch den Bund.

1.: Wie viele Anträge auf Corona-Soforthilfe II wurde vom 27. März 2020 bis 01. April 2020 jeweils an welchem Tag gestellt. Wie gingen die Anträge ein und wann wurden die Hilfen jeweils ausbezahlt?

Zu 1.: Die Anträge wurden digital eingereicht. Eine Auszahlung erfolgte nach maschineller bzw. händischer Prüfung auf die im Antragsformular angegebene Kontoverbindung.

Im Zeitraum vom 27.03.2020 bis einschließlich 01.04.2020 wurden 161.752 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 1.446,8 Mio. EUR gestellt. Eine weitergehende statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

2.: Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurden seitens des Berliner Senats und der IBB bereits vor dem 1. April 2020 Bundesfinanzmittel i.H.v. 356 Millionen EUR für die Corona-Soforthilfe II des Landes Berlin ausgegeben?

Zu 2.: Siehe Vorbemerkung - im Zeitraum bis zum 1. April 2020 wurden keine Bundesmittel für die Corona-Soforthilfe II des Landes Berlin ausgegeben.

3.: Wie war der Verhandlungsstand mit dem auf Bundesebene zuständigen Ressort über eben diese Bundesmittel bis zum 01. April 2020?

Zu 3.: Siehe Vorbemerkung - die Verhandlungen standen kurz vor dem Abschluss, insbesondere waren die Kern-Bewilligungsvoraussetzungen und die Bewilligungshöhe entschieden.

4.: Wieso wurden die Corona-Soforthilfen II für den Zeitraum vom 27. März 2020 bis 1. April 2020 mehrheitlich aus Bundesmitteln finanziert, wenn für diese Zeitspanne keine offizielle Verwaltungsvereinbarung vorlag?

Zu 4.: Siehe Vorbemerkung - auf Grundlage der am 31.03.2020 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung war der Bund bereit, auch rückwirkend die Zahlungen für Corona Soforthilfen zu übernehmen. Diese Bereitschaft lag auch vor Programmstart am 27.03.2020 bereits vor.

5.: Wurden die Bundesfinanzmittel für die Corona-Soforthilfe II des Landes Berlin bereits vor dem 1. April 2020 vom Bund an das Land Berlin ausgezahlt und, wenn ja, wieso flossen bereits Finanzmittel vor dem Abschluss einer offiziellen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Bund?

Zu 5.: Nein.

6.: Wenn keine Bundesfinanzmittel für die Corona-Soforthilfen II vor dem 1. April 2020 an das Land Berlin geflossen sind, wofür waren die Bundesmittel in Höhe von 356 Millionen Euro ursprünglich bestimmt und auf welcher Grundlage entschied der Berliner Senat die Verwendung dieser Bundesmittel für die Corona-Soforthilfe II?

Zu 6.: Die Bundesmittel wurden vom Bundestag zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie besonders zur Verfügung gestellt.

Sie wurden dem Land Berlin zweckgebunden zur Erstattung der gewährten Corona Soforthilfen zur Verfügung gestellt.

7.: Gab es seitens der Verwaltung im Land Berlin Einwände oder Bedenken bis zum 01. April 2020 die Bundesmittel in Höhe von 356 Millionen Euro zu verwenden, trotz der noch nicht getroffenen Verwaltungsvereinbarung? Wenn ja, welche?

Zu 7.: Siehe Antwort zu Frage 5..

8.: Sollte es Unsicherheiten gegeben haben, mit welcher Höhe an Rückzahlungen an den Bund rechnete der Berliner Senat? Inwiefern trifft es zu, dass die Verwaltung darauf spekulierte, nur die Hälfte der Mittel zurückzuzahlen? Wie kam die Verwaltung zu dieser Annahme?

Zu 8.: Es gab keine Unsicherheiten oder Spekulationen.

9.: In welchem zeitlichen Rahmen beabsichtigt der Berliner Senat die 356 Millionen Euro an den Bund zurückzuzahlen, sofern hierbei keine Einigung über eine geringere Rückzahlung zwischen Land und Bund erzielt werden kann?

Zu 9.: Wie in der Hauptausschussvorlage zur roten Nummer 0061 erläutert, beabsichtigt der Senat eine Endabrechnung nach Abschluss der Stichprobenprüfung vorzunehmen. Wann die verdachtsunabhängige Stichprobenprüfung abgeschlossen sein wird und damit der Zeitpunkt für die Endabrechnung vorliegt, kann im Moment noch nicht gesagt werden.

10.: Welche Konditionen zur Rückzahlung wurden dem Land Berlin vom Bund auferlegt?

Zu 10.: Noch keine.

11.: Wie viele Anträge wurden bis zum Stichtag 10. Dezember 2021 überprüft und wie viele Anträge sind noch zu überprüfen. Wie hoch war der Anteil von Anträgen, die durch nachträgliche Prüfung keinen Anspruch auf Corona-Soforthilfe II hatten?

Zu 11.: Der gesamte Bestand von 213.147 Bewilligungen wurde mit den Finanzämtern abgeglichen und durchlief umfangreiche technische Prüfungen.

Davon sind 18.600 Bewilligungen zur weiteren Tiefenprüfung durch die IBB vorgesehen. Zum 05.11.2021 waren hiervon 6.993 Prüfungen abgeschlossen. Der Umfang der noch verdachtsabhängig zu prüfenden Anträge verändert sich fortlaufend auch aufgrund von Erkenntnissen aus Steuerprüfungen, Anfragen der Ermittlungsbehörden und Hinweisen Dritter wie auch unserer eigenen Prüfungen. Da die Beantragung der Soforthilfe II in einem Zeitpunkt großer Unsicherheit erfolgte und die Antragstellenden eine Prognoseentscheidung über ihren Liquiditätsbedarf treffen mussten, kommt es immer wieder zu Rückzahlungen und Rückforderungen in diesem Hilfsprogramm.

Bis zum 05.11.2021 kam es in diesem Kontext neben freiwilligen Rückzahlungen durch Begünstigte zu 1.291 Rückforderungsverfahren, in denen nachträglich kein (vollständiger) Anspruch auf die gewährte Corona-Soforthilfe II festgestellt werden konnte.

12.: Was waren die Gründe, dass kein Anspruch vorlag? Bitte tabellarisch aufgliedern.

Zu 12.:

- Keine Antragsberechtigung im Land Berlin
  - mangels Berliner Betriebsstätte
  - mangels steuerlicher Veranlagung bei einem deutschen Finanzamt
  - mangels dauerhafter wirtschaftlicher Tätigkeit am Markt als Unternehmen
  - mangels im Hauptberuf ausgeübter selbstständiger Tätigkeit
  - aufgrund bereits vor der Corona Pandemie bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten
  - aufgrund der Unternehmensgröße (mehr als 5 bzw. 10 Beschäftigte)
  - aufgrund bereits bewilligtem Antrag (Mehrfachbeantragung)
  
- Kein zuschussfähiger existenzbedrohender Liquiditätsbedarf infolge der Corona Pandemie
  - Einnahmen reichen trotz Pandemie zur Deckung der Ausgaben aus
  - Engpass ist keine Folgewirkung der Corona Pandemie

13.: Wie viele ausbezahlten Hilfen wurden freiwillig ohne Aufforderung zurückgezahlt? Wie viele davon beinhalteten einen unberechtigten Anspruch?

Zu 13.: Auf die nochmalige Information über die Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufforderungen an die Begünstigten, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums das Vorliegen des durch sie geltend gemachten Liquiditätsengpasses abschließend zu überprüfen (Belehrungsschreiben) und die allgemein im Antragsformular enthaltenen Hinweise zur Vermeidung von Überkompensationen wurden insgesamt 267,5 Mio. € freiwillig, d.h. ohne Rückforderungsbescheid, zurückgezahlt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Mittel kein Bedarf und deshalb auch kein Anspruch bestand.

14.: Wie viele unberechtigt ausbezahlten Hilfen wurden nach Aufforderung zurückgezahlt?

15.: Wie viele unberechtigt ausbezahlte Hilfen wurden nach Aufforderung bisher nicht zurückgezahlt?

Zu 14. und 15.: Bisher wurden 3,4 Mio. € rechtswidrig gewährte Hilfen aufgrund von Rückforderungsbescheiden zurückgezahlt.

Ein großer Anteil der zurückgeforderten Hilfen wird im Rahmen eines sozial verträglichen Forderungsmanagements durch die IBB realisiert, sodass es hier oft zu einer Streckung der Realisierung durch Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundungen kommt. Andere Forderungen müssen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit befristet niedergeschlagen werden.

16.: Wie hoch ist die Anzahl an staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen Empfänger der Soforthilfe II? In wie vielen Fällen wurden die Verfahren eingeleitet, bevor es zu einer Rückzahlung kam? In wie vielen Fällen wurden die Verfahren eingeleitet, nachdem es zu einer Rückzahlung kam?

17.: Wie viele weitere staatsanwaltschaftliche Verfahren ergaben sich im direkten Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Corona Soforthilfe II?

Zu 16. und 17.: Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren bezüglich der Corona-Soforthilfen erfolgt in dem bei der Staatsanwaltschaft Berlin verwendeten Aktenverwaltungssystem MESTA nicht. Insoweit können auch keine statistischen Angaben zum konkreten Einleitungszeitpunkt der Ermittlungsverfahren gemacht werden.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Angaben des Landeskriminalamtes Berlin – LKA 2 – zu den dort im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Soforthilfen bearbeiteten Vorgängen, die an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben worden sind.

Nach den Angaben des Landeskriminalamtes 2 – Stand: 8. Dezember 2021 – wurden bislang 1.754 Ermittlungsverfahren bezüglich Corona-Soforthilfen abgeschlossen.

Ausführungen hierzu können nur die Ermittlungsbehörden geben. Nach unserem Kenntnisstand finden weiterhin Ermittlungen statt, sodass noch keine abschließende Zahl genannt werden kann.

18.: Wie hoch ist die Anzahl an noch laufenden staatsanwaltlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Soforthilfe II?

Zu 18.: Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren bezüglich der Corona-Soforthilfen erfolgt bei der Staatsanwaltschaft Berlin nicht (vgl. Antwort zu Frage 16. und 17.).

Daher können weder zu etwaigen bestehenden Zusammenhängen mit anderen Ermittlungsverfahren statistische Angaben getätigt werden, noch kann die Anzahl der derzeit bei der Staatsanwaltschaft Berlin laufenden Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Erhalt von Corona-Soforthilfen benannt werden.

Die IBB hat im Auftrag der SenWiEnBe selbst aktiv bisher lediglich in 391 Fällen eine Strafanzeige wegen des konkreten Verdachts auf Subventionsbetrug gestellt. Hierbei handelt es sich explizit nicht um pauschale Anzeigen infolge von freiwilligen Teilrückzahlungen der Soforthilfe II.

In diesem Kontext wurde der Senat bisher über 2 Verurteilungen und 8 Einstellungen seitens des Amtsgerichts Berlin informiert.

19.: Nach welchen Leistungskriterien wurden die Soforthilfe II ausgezahlt? Inwiefern unterschieden sich die Kriterien des Landes Berlins von denen des Bundes?

Zu 19.: Die Corona-Soforthilfe des Bundes bezuschusste gemäß Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise des Bundes die in Folge der Corona-Pandemie nicht durch Einnahmen gedeckten Verbindlichkeiten (Liquiditätsengpass) aus dem laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand bezogen auf die drei der Antragstellung folgenden Monate.

Mit der Corona-Soforthilfe II des Landes Berlin konnten neben dem laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand auch entgangene Unternehmereinkünfte für bis zu sechs Monate nach Antragstellung sowie ungedeckte private Lebenshaltungskosten und Personalkosten bezuschusst werden, die der Bund nicht bezuschusste.

20.: Wie hoch ist der Anteil der zurückgeführten Mittel im gesamten Zeitraum der Soforthilfe II?

Zu 20.: Die Höhe der Rückzahlungen in der Soforthilfe II beläuft sich derzeit auf insgesamt 272,1 Mio. € (Stand 20.12.2021). Dies bedeutet, dass 15,05% der insgesamt ausgezahlten Hilfen (1.807,5 Mio. €) zurückgezahlt wurden.

Berlin, den 28. Dezember 2021

Stephan S c h w a r z

.....  
Senator für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe